

Tarifbestimmungen für den ÖPNV im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gültig ab 01.03.2019

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Tarifsysteem	3
2.1. Tarifzonen	3
2.2. Preisbildung	3
3. Segment Einzeltickets	4
3.1. Einzelfahrschein (normal)	4
3.2. Einzelfahrschein ermäßigt	4
3.3. Einzelfahrschein Kurzstrecke	4
3.4. Tageskarte	4
3.5. Gruppen-Tageskarte	4
4. Segment Zeitkarten	5
4.1. Wochenkarte	5
4.2. Wochenkarte Azubi	5
4.2.1 Nachweis der Berechtigung	5
4.3. Monatskarte	5
4.4. Monatskarte Azubi	5
4.4.1 Nachweis der Berechtigung	6
4.5. Nutzergruppenspezifischer Fahrschein	6
4.5.1 Sparling Monatskarte	6
4.6. Abonnementfahrkarten	7
4.6.1 ABO- Monatskarte	7
4.6.2 ABO- Jugend- MonatsCard	7
4.6.3 ABO-Senior	7
5. Beförderungsbestimmungen	8
5.1. Verlust von Fahrausweisen	8
5.2. Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten	8
5.3. Unentgeltliche Beförderung	8
5.4. Sonstige Freifahrten	8
5.5. Beförderung von Sachen und Tieren	8
5.6. Verkauf von Fahrausweisen	8
6. Rücknahme von Fahrausweisen und Erstattung von Beförderungsentgelten	9
7. Anerkennung von Fahrausweisen und Tarifkooperation	9

8.	Sonstige Entgelte	10
8.1.	Erhöhtes Beförderungsentgelt	10
8.2.	Bearbeitungsgebühr für Zahlungserinnerungen	10
8.3.	Fundsachen	10
8.4.	Fahrplanbücher und Kopien	10
9.	Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen	11
10.	Sonstige Regelungen	11

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Linienabschnitten im jeweiligen Bediengebiet der Verkehrsunternehmen.

Hiermit werden sämtliche bisher geltenden Tarifbestimmungen außer Kraft gesetzt.

2. Tarifsysteem

2.1. Tarifzonen

Grundlage der Preisbildung ist der gültige Tarifzonenplan (Anhang 2). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Nummerierung. Die Tarifzone 30 beinhaltet die Tarifzonen 300 und 301, die Tarifzone 40 beinhaltet die Tarifzone 400 und die Tarifzone 50 beinhaltet die Tarifzone 500.

2.2. Preisbildung

Die Ermittlung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der Tariftabelle (Anhang 1), des Tarifzonenplanes und des tatsächlich, entsprechend Fahrplan, zu fahrenden Fahrtweges.

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe „City“: gilt für Fahrten innerhalb der gelösten Tarifzonen 300, 301, 400 oder 500.
- Preisstufe 1: gilt für Fahrten innerhalb einer Tarifzone.
- Preisstufe 2: gilt für Fahrten in zwei benachbarten Tarifzonen.
- Preisstufe Netz: gilt für Fahrten in allen im Tarifzonenplan dargestellten Tarifzonen.
- Kurzstrecke: gilt für Fahrten mit einer Entfernung von bis zu 5 Kilometer innerhalb bzw. zwischen allen Tarifzonen

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Tarifbildungssystematik im Anrufbus entspricht der Tarifbildungssystematik im festen Linienverkehr.
- b. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden für die Preisbildung nur einmal gezählt.

3. Segment Einzeltickets

3.1. Einzelfahrschein (normal)

Der Einzelfahrschein berechtigt einen Fahrgast am Lösungstag zu einer Fahrt in den bezahlten Tarifzonen. Ein Umsteigen ist innerhalb der in der Tariftabelle dargestellten Gültigkeit (in Stunden) der erworbenen Preisstufe möglich.

Die Verwendung des Einzelfahrscheins für Rückfahrten und Rundfahrten ist jedoch unzulässig. Die Rückkehr zur Einstiegshaltestelle ist als eine neue Fahrt zu betrachten. Dafür muss ein neuer Fahrschein erworben werden.

3.2. Einzelfahrschein ermäßigt

Der ermäßigte Einzelfahrschein berechtigt Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag am Lösungstag zu einer Fahrt in den bezahlten Tarifzonen. Ein Umsteigen ist innerhalb der in der Tariftabelle dargestellten Gültigkeit (in Stunden) der erworbenen Preisstufe möglich.

Die Verwendung des Einzelfahrscheins für Rückfahrten und Rundfahrten ist jedoch unzulässig. Die Rückkehr zur Einstiegshaltestelle ist als eine neue Fahrt zu betrachten. Dafür muss ein neuer Fahrschein erworben werden.

3.3. Einzelfahrschein Kurzstrecke

Der Einzelfahrschein Kurzstrecke berechtigt den Fahrgast am Lösungstag zu einer Fahrt mit einer Entfernung von bis zu 5 Kilometern. Ein Umsteigen ist nicht zulässig. Die Verwendung des Einzelfahrscheins Kurzstrecke für Rückfahrten und Rundfahrten ist unzulässig. Die Rückkehr zur Einstiegshaltestelle ist als eine neue Fahrt zu betrachten. Dafür muss ein neuer Fahrschein erworben werden.

3.4. Tageskarte

Die Tageskarte gilt am aufgedruckten Gültigkeitsdatum für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen.

3.5. Gruppen-Tageskarte

Die Gruppen-Tageskarte gilt am aufgedruckten Gültigkeitsdatum für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen. Die Gruppen-Tageskarte kann durch maximal fünf gemeinsam reisende Personen genutzt werden.

4. Segment Zeitkarten

4.1. Wochenkarte

Die Wochenkarte gilt an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen ab dem Tag des aufgedruckten Gültigkeitsdatums. Sie gilt für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen und berechtigt Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr sowie Samstag, Sonn- und Feiertag ganztägig zur Mitnahme von bis zu vier Personen, von denen max. eine Person älter als 15 Jahre sein darf.

Die Wochenkarte ist übertragbar.

4.2. Wochenkarte Azubi

Die Wochenkarte Azubi gilt für jeweils eine Kalenderwoche. Die Wochenkarte Azubi ist personengebunden und kann von allen Schülern und Auszubildenden genutzt werden. Sie gilt für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen. Die Wochenkarte Azubi kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes genutzt werden.

Die Wochenkarte Azubi ist nicht übertragbar und kann nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte erworben und genutzt werden.

4.2.1 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigungskarte wird von den Verkehrsunternehmen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und wird nur mit Passbild und Unterschrift anerkannt. Zum Erhalt berechtigt ist eine Person, die sich in einer Ausbildung befindet. Dies ist durch Unterschrift und Stempel der Schul-/Ausbildungsstätte auf einem Antragsformular (erhältlich in den Informationsbüros) nachzuweisen. Die Berechtigungskarte ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Die Berechtigungskarte gilt maximal für das Schuljahr ab Ausstellungsdatum.

4.3. Monatskarte

Die Monatskarte gilt ab dem Tag der Gültigkeit bis 0.00 Uhr des Kalendertages des Folgemonats, der durch seine Zahl dem Tag der Gültigkeit entspricht. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 0.00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats. Sie gilt für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen und berechtigt Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr sowie Samstag, Sonn- und Feiertag ganztägig zur Mitnahme von bis zu vier Personen, von denen max. eine Person älter als 15 Jahre sein darf.

Die Monatskarte ist übertragbar.

4.4. Monatskarte Azubi

Die Monatskarte Azubi gilt für jeweils einen Kalendermonat. Die Monatskarte Azubi ist personengebunden und kann von allen Schülern und Auszubildenden genutzt werden. Sie gilt für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen. Die Monatskarte Azubi kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes genutzt werden.

Die Monatskarte Azubi ist nicht übertragbar und kann nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte erworben und genutzt werden.

Die Monatskarte Azubi in der Preisstufe Netz berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der Verbindung Gräfenhainichen - Oranienbaum.

4.4.1 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigungskarte wird von den Verkehrsunternehmen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und wird nur mit Passbild und Unterschrift anerkannt. Zum Erhalt berechtigt ist eine Person, die sich in einer Ausbildung befindet. Dies ist durch Unterschrift und Stempel der Schul-/ Ausbildungsstätte auf einem Antragsformular (erhältlich in den Informationsbüros) nachzuweisen. Die Berechtigungskarte ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Die Berechtigungskarte gilt maximal für das Schuljahr ab Ausstellungsdatum.

4.5. Nutzergruppenspezifischer Fahrschein

4.5.1 Sparling Monatskarte

Die Sparling-Monatskarte können Leistungsberechtigte entsprechend den Regelungen des SGB II, SGB XII sowie Leistungsempfänger nach Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Sie wird für einen Kalendermonat innerhalb der Grenzen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angeboten. Sie ist nur zusammen mit einer Berechtigungskarte gültig. Die Berechtigungskarte wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und wird nur mit Passbild und Unterschrift anerkannt. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Die Berechtigungskarte gilt für jeweils ein Kalenderjahr und muss alle 2 Monate neu bestätigt werden.

Die Berechtigungskarte ist sowohl in den Informationsbüros der Verkehrsunternehmen, als auch in den Zweigstellen der KomBA-ABI in Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst sowie den Bürgerämtern in Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst kostenfrei erhältlich.

Die Sparling-Monatskarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb der Tarifzonen des Landkreises Anhalt- Bitterfeld.

Die Sparling-Monatskarte ist nicht übertragbar.

4.6. Abonnementfahrkarten

Abonnementfahrkarten gelten für eine Person und werden mit einer Mindestlaufzeit von 3 aufeinander folgenden Monaten nach Preisstufen zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten angeboten. Der in der Tariftabelle dargestellte Preis entspricht dem Preis je Nutzungsmonat.

Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung der Abo - Monatskarten sind in der Anlage 1 - Abo-Bedingungen geregelt.

4.6.1 ABO- Monatskarte

Die Abo - Monatskarte wird mit einer Laufzeit von 3 jeweils aufeinanderfolgenden Kalendermonaten angeboten und kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes genutzt werden. Die Abo - Monatskarte gilt für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen und berechtigt Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr sowie Samstag, Sonn- und Feiertag ganztägig zur Mitnahme von bis zu vier Personen, von denen max. eine Person älter als 15 Jahre sein darf.

Die Abo- Monatskarte ist ein übertragbares Abonnement.

4.6.2 ABO- Jugend- MonatsCard

Die ABO- Jugend- Monatscard gilt für alle Personen ab dem 16. Geburtstag bis zum 25. Geburtstag. Die ABO- Jugend- Monatscard wird mit einer Laufzeit von 3 jeweils aufeinanderfolgenden Kalendermonaten angeboten und kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes genutzt werden. Für den Zeitraum der Sommerferien ist es möglich, den ABO-Vertrag für einen Zeitraum von 1 oder 2 Monaten zu unterbrechen bzw. um lediglich einen Monat zu verlängern. Diese Ausnahme gilt nur in den Monaten Juni, Juli und August. Die Unterbrechung ist mindestens 10 Werktage vor Monatswechsel schriftlich per Mail, Post oder Fax beim Unternehmen anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Unternehmen.

Die ABO- Jugend- Monatscard gilt für beliebig viele Fahrten in den bezahlten Tarifzonen.

Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Die ABO- Jugend- Monatscard ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, welcher bei Kontrollen unaufgefordert zusammen mit dem Fahrschein vorgezeigt wird, gültig.

Die ABO- Jugend- Monatscard ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement.

4.6.3 ABO-Senior

Das ABO-Senior gilt für alle Personen ab dem 65. Geburtstag und wird mit einer Laufzeit von 3 jeweils aufeinanderfolgenden Kalendermonaten angeboten. Das ABO-Senior kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes genutzt werden und berechtigt ganztägig zur Mitnahme von bis zu drei Kindern bis 15 Jahre.

Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Das ABO-Senior ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, welcher bei Kontrollen unaufgefordert zusammen mit dem Fahrschein vorgezeigt wird, gültig.

Das ABO-Senior ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement.

5. Beförderungsbestimmungen

5.1. Verlust von Fahrausweisen

Der Fahrgast hat erworbene Fahrausweise sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust zu schützen. Verlorene Fahrausweise werden nicht ersetzt.

Verlorene Fahrausweise sind ungültig. Verlorene, personengebundene Monatskarten Azubi werden auf Antrag ersetzt. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

Bei Wiederauffinden verlorener Karten sind diese umgehend beim Verkehrsunternehmen abzugeben.

5.2. Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten

Beschädigte oder verschmutzte, personengebundene Zeitkarten werden gegen Rückgabe des beschädigten Fahrscheins von der ausgebenden Stelle ersetzt, wobei Voraussetzung für den Ersatz die noch vorhandene Erkennbarkeit ist.

Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.

5.3. Unentgeltliche Beförderung

Kinder vor dem 6. Geburtstag werden unentgeltlich befördert.

5.4. Sonstige Freifahrten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt, Vollzugsbeamte der Bundespolizei und des Zolls werden in Uniform auf allen Linien unentgeltlich befördert.

5.5. Beförderung von Sachen und Tieren

Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Sachen, Hunde und andere Tiere werden unentgeltlich befördert.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr.

Die Mitnahme von Rollstühlen ist in dafür geeigneten Fahrzeugen zulässig. Im Fahrzeug müssen Rollstühle auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.

5.6. Verkauf von Fahrausweisen

5.6.1 Fahrausweise im Vorverkauf

Fahrscheine im Vorverkauf sind bei den unter 8.5. genannten Infobüros sowie in den Fahrzeugen erwerbbar. Einzelfahrscheine sind nicht im Vorverkauf erhältlich. Diese sind grundsätzlich nur im Fahrzeug zu erwerben. Fahrausweise können maximal 3 Monate im Voraus gekauft werden.

5.6.2 Fahrausweise des ABW-Tarifes

Die Fahrausweise des ABW-Tarifbeschlusses sind Bestandteil des Verkaufssortiments und werden in den Infobüros, am Sitz der Verkehrsunternehmen und in den Fahrzeugen der Unternehmen verkauft.

6. Rücknahme von Fahrausweisen und Erstattung von Beförderungsentgelten

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig ist der Fahrgast.
- (3) Einzelfahrscheine werden nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nicht- bzw. Teilnutzung zu vertreten.
- (4) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises für die durchgeführte Einzelfahrt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarten oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

7. Anerkennung von Fahrausweisen und Tarifkooperation

- a. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Verkehrsunternehmen:
 - Vetter GmbH
 - Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbHDie Fahrausweise gelten jedoch nur in den dafür vorgesehenen bzw. aufgedruckten Tarifzonen.

- b. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH bzw. der Unternehmen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) auf folgenden Relationen
 - Zörbig - Stumsdorf - Schrenz
 - Zörbig - Spören - QuetzdölsdorfDie Fahrausweise gelten jedoch nur in den dafür vorgesehenen bzw. aufgedruckten Tarifzonen.
- c. Beteiligung am Tarifverbund Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (ABW)
- d. Beteiligung an der Aktion „Schülerferienticket“

8. Sonstige Entgelte

8.1. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen im Linienverkehr beträgt 60,00 €. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt ein Verwaltungszuschlag von 5,00 € hinzu.

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen beträgt 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war.

8.2. Bearbeitungsgebühr für Zahlungserinnerungen

Das Bearbeitungsentgelt für Zahlungserinnerungen beträgt 5,00 €.

8.3. Fundsachen

Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt für Fundsachen gemäß § 14 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen beträgt 5,00 €.

8.4. Fahrplanbücher und Kopien

Bei der Ausstellung von Fahrplankopien von mehr als 10 Seiten wird pro Seite eine Gebühr von 0,10 € berechnet.

Für die Zustellung von Fahrplanbüchern und Flyern per Post wird innerhalb Deutschlands pro Versand eine Gebühr von 5,00 € inklusive Portokosten berechnet. Der Preis für die Fahrplanbücher bzw. Flyer ist in der Gebühr nicht inbegriffen.

9. Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen

Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen sind in den Informationsbüros sowie bei den Verkehrsunternehmen erhältlich.

10. Sonstige Regelungen

Das beim Erwerb des Fahrscheines in Empfang genommene Wechselgeld und der Fahrausweis sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,- € zu wechseln. Kann der Fahrer nicht wechseln, behält er den Geldbetrag ein und stellt eine Quittung aus (§ 7 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen im Linienverkehr). Gegen Vorlage dieser Quittung kann das Wechselgeld in den Infobüros bzw. bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen in Empfang genommen werden.

Bei technischem Ausfall des Fahrgelderhebungssystems im Fahrzeug erfolgt die Ausstellung eines Ersatzfahrscheines. Sofern ein Ersatzfahrschein nicht erhältlich ist, erfolgt eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes.

Bei Störungen an Fahrausweisverkaufs- oder Entwertungsautomaten hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Fahr- oder Betriebspersonal zu wenden und dies mitzuteilen.

Die Fahrgäste sind auf allen Buslinien sowie im Anrufbus verpflichtet, bei Fahrtantritt den Fahrausweis unaufgefordert vorzuzeigen bzw. einen Fahrausweis zu erwerben.